



Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2025
Ausgegeben in Schwerin am 30. Dezember
Nr. 26

Tag	INHALT	Seite
4.12.2025	Erstes Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224 - 14	731
11.12.2025	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Haushaltsgesetz 2026/2027) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 63	738
11.12.2025	Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 64	764
11.12.2025	Gesetz zur Anpassung von Regelungen zur Übertragung der Befugnisse nach dem Gewerbesteuergesetz für gemeindefreie Gebiete und zur Berücksichtigung zusätzlicher Steuereinnahmen im Kommunalen Finanzausgleich Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 23	774
11.12.2025	Gesetz zur Erweiterung des Biosphärenreservats Südost-Rügen (BRSOR-ErwG) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 13	776
16.12.2025	Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 8	781
16.12.2025	Gesetz zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 26	792
8.12.2025	Verordnung zur Neuregelung im Bauordnungsrecht in Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10 - 13	801
10.12.2025	Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflichtstundenzahlermäßigungsverordnung Ändert VO vom 25. Juni 2010 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2035 - 1 - 7	807
10.12.2025	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1101 - 1 - 23	808
11.12.2025	Landesverordnung zur Bestimmung der nach dem Gewerbesteuergesetz den Gemeinden zustehenden Befugnisse in gemeindefreien Gebieten (Gewerbesteuerbefugnisbestimmungslandesverordnung – GewStBefugBestLVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 611 - 5 - 1	809

Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 16. Dezember 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 8

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz zur Stärkung des Kinderschutzes in Mecklenburg-Vorpommern (Kinderschutzgesetz – KiSchG M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 9

I. Allgemeiner Teil

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Kinderrechte, Gesetzeszweck

(1) Kinderschutz ist ein zentraler Bestandteil der Rechte von Kindern und Jugendlichen im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 121, 122), Artikel 7 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420), Artikel 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Artikel 14 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und setzt insbesondere voraus, dass die bestehenden Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Teilhabe an der Gesellschaft entsprechend ihren individuellen Voraussetzungen, Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten angemessen berücksichtigt werden.

(3) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Die in diesem Gesetz genannten staatlichen und nicht staatlichen Stellen sichern die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Wege des kooperativen, präventiven und intervenierenden Kinderschutzes.

§ 2 Grundsätze, Ziele

Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die durch staatliche und nicht staatliche Stellen ausgeübt wird. Zur Umsetzung dieser Aufgabe zielt dieses Gesetz darauf ab,

1. die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 1 Absatz 1,
2. die Handlungssicherheit und fachübergreifende Kooperation im Kinderschutz,
3. die vorhandenen Strukturen und Prozesse im Kinderschutz,
4. die fachliche Weiterentwicklung im Handlungsfeld sowie

5. die Gesamtverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

zu stärken und zu fördern.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Für die Begriffe Kind und Jugendlicher gelten die Definitionen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle Regelungen und Maßnahmen staatlicher und nicht staatlicher Stellen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Beeinträchtigungen ihres Wohls dienen.

(3) Kooperativer Kinderschutz besteht in der Bildung, Aufrechterhaltung und Qualifizierung fachübergreifender Netzwerke zwischen staatlichen und nicht staatlichen Stellen, die in ihren jeweiligen Handlungsfeldern unmittelbar oder mittelbar präventiv und intervenierend im Handlungsfeld des Kinderschutzes tätig sind.

(4) Präventiver Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle Maßnahmen, die im Vorfeld einer Gefährdung des Kindeswohls ergriffen werden. Er dient insbesondere dazu, Einrichtungen, Dienste und Angebote darauf auszurichten, Problemlagen möglichst frühzeitig zu erkennen und diesen durch geeignete Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zu begegnen.

(5) Intervenierender Kinderschutz im Sinne dieses Gesetzes umfasst den Schutzauftrag nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie die den staatlichen Stellen zustehenden Eingriffsmöglichkeiten in den Rechtskreis Dritter bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.

Abschnitt 2 Aufgaben und Standards im Kinderschutz

§ 4 Aufgaben im Rahmen des kooperativen Kinderschutzes

Die in § 3 Absatz 2 sowie § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz genannten staatlichen und nicht staatlichen Stellen arbeiten zum Wohle von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung sozialer sowie sozialräumlicher Gegebenheiten partnerschaftlich zusammen.

§ 5 Aufgaben im Rahmen des präventiven Kinderschutzes

(1) Die in § 3 Absatz 2 sowie § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz genannten staatlichen und nicht staatlichen Stellen sind im Rahmen ihrer gesetzlichen

und fachlichen Aufgabenwahrnehmung gehalten, möglichen Beeinträchtigungen für das Wohl von Kindern und Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen frühzeitig entgegenzuwirken. Kinder und Jugendliche sowie ihre Personensorgeberechtigten sollen in angemessener Weise beteiligt werden.

(2) Träger von Einrichtungen, Diensten und Angeboten, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung sowie Bildung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen dienen oder deren Tätigkeit in vergleichbarer Weise Kontakt zu Minderjährigen beinhaltet, haben zur Verwirklichung des Schutzauftrages aus § 1 Absatz 2 dafür Sorge zu tragen, dass

1. ihre Beschäftigten durch Aufklärung und Beratung für die Belange sowie für Beeinträchtigungen für das Wohl von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert werden,
2. die individuellen Lebens- und Sozialisationsbedingungen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden sowie
3. vorhandene Beratungs- und Unterstützungsangebote bekannt sind.

Dabei soll den spezifischen Belangen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder Einwanderungsgeschichte Rechnung getragen werden. Die Träger wirken darauf hin, dass neben- sowie ehrenamtlich oder sonst bei ihnen tätige Personen, die mit Kindern und Jugendlichen unmittelbar in Kontakt stehen, entsprechend befähigt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Vereine, Verbände und sonstige Organisationen, insbesondere im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich, die Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten, entsprechend.

§ 6

Aufgaben im Rahmen des intervenierenden Kinderschutzes

(1) Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung für die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung. Zur Erfüllung dieses Auftrags wirkt das Jugendamt insbesondere mit den in § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz genannten staatlichen und nicht staatlichen Stellen zusammen.

(2) Das Jugendamt stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Informationen über mögliche Gefährdungen von Kindern oder Jugendlichen unmittelbar und zuverlässig aufgenommen, bearbeitet und dokumentiert werden.

(3) Das Jugendamt gewährleistet, dass im Falle der Gefährdung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen ein unverzügliches Handeln sichergestellt ist, um der konkreten Gefahr im Einzelfall entsprechend zu begegnen.

§ 7

Standards für die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nach § 79a Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a des Achten Buches So-

zialgesetzbuch weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 sind insbesondere folgende Verfahrensstandards zu berücksichtigen:

1. die zur Aufgabenerfüllung im Kinderschutz bedarfsgerechte Personalausstattung,
2. die fachliche und persönliche Eignung der Fachkräfte im Jugendamt gemäß der §§ 72, 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Wege eines Mehraugenprinzips sowie
4. die schriftliche oder elektronische Dokumentation des zum jeweiligen Zeitpunkt festgestellten Gefährdungsrisikos für das betroffene Kind oder die betroffene jugendliche Person und der diese Risikobewertung tragenden tatsächlichen Umstände.

(3) Die Grundsätze und Maßstäbe sind derart zu gestalten und weiterzuentwickeln, dass den gesetzlichen Erfordernissen sowie den notwendigen fachlichen Einschätzungen und Positionierungen der Fachkräfte ausreichend Raum gegeben wird, um professionelles Handeln im Kinderschutz zu ermöglichen.

(4) § 8a Absatz 4 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

II. Besonderer Teil – Weiterentwicklung im Kinderschutz

Abschnitt 1 – Überregionale Qualitätsentwicklung

§ 8

Zentrale Stelle Kinderschutz

(1) Das Land errichtet und unterhält beim Landesjugendamt eine Zentrale Stelle Kinderschutz, die die überregionale Zusammenarbeit sowie die Weiterentwicklung im Kinderschutz fördert und unterstützt.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. die Zusammenführung und Aufbereitung von Fachinformationen,
2. die Entwicklung von Handlungsempfehlungen und Stellungnahmen,
3. die Beratung bei der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung fachlicher Handlungsleitlinien,
4. die Unterstützung bei der Aufarbeitung von Kinderschutzfällen sowie
5. die Information über Strukturen, Verfahren und Ansprechpersonen im Kinderschutz.

(3) Die Zentrale Stelle Kinderschutz berücksichtigt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die regionalen Bedarfe und Entwicklungserfordernisse sowie die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder Einwanderungsgeschichte.

§ 9

Überregionale Zusammenarbeit

(1) Die Zentrale Stelle Kinderschutz initiiert und koordiniert ein überregionales Netzwerk. In das Netzwerk sollen die staatlichen und nicht staatlichen Stellen einbezogen werden, die in ihren jeweiligen Handlungsfeldern unmittelbar oder mittelbar präventiv oder intervenierend im Handlungsfeld des Kinderschutzes überregional tätig sind. Die Grundsätze der verbindlichen Zusammenarbeit im Netzwerk sollen in einer Vereinbarung geregelt werden.

(2) Das überregionale Netzwerk soll die fachübergreifende Zusammenarbeit und die Weiterentwicklung von Strukturen und Prozessen zur Stärkung der Prävention sowie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Beeinträchtigungen ihres körperlichen, geistigen und seelischen Wohls im Land befördern.

(3) Die aus der Tätigkeit nach § 8 und § 9 gewonnenen Erkenntnisse fließen in die überörtliche Jugendhilfeplanung gemäß § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein.

Abschnitt 2 – Regionale Qualitätsentwicklung

§ 10

Regionale Kinderschutzkonzepte

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können für ihren Zuständigkeitsbereich ein regionales Kinderschutzkonzept entwickeln, das unter Berücksichtigung vorhandener Standards, Strukturen und Prozesse fachübergreifende Anforderungen an eine bedarfsgerechte Unterstützung im Kinderschutz und fachliche Ziele sowie geeignete Maßnahmen aufzeigt.

(2) Soweit ein regionales Kinderschutzkonzept besteht, wird empfohlen, dieses fortlaufend zu überprüfen, weiterzuentwickeln und allen im Kinderschutz tätigen Personen bekannt und zugänglich zu machen. § 8 Absatz 2 Nummer 3 bleibt unberührt.

§ 11

Regionale Netzwerke

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen regionale Netzwerke zur fachübergreifenden Zusammenarbeit im Kinderschutz initiieren. Die Grundsätze der verbindlichen Zusammenarbeit in den Netzwerken sollen in Vereinbarungen geregelt werden.

(2) In den regionalen Netzwerken können insbesondere Vertretungen folgender Institutionen mitwirken

1. Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
2. Netzwerk Frühe Hilfen,
3. Schulwesen,
4. Einrichtungen und Dienste des Gesundheits- und Sozialwesens,
5. Einrichtungen und Dienste des Beratungs- und Hilfenetzes für häusliche und sexualisierte Gewalt,
6. Polizei- und Ordnungsbehörden sowie
7. Gerichte und Staatsanwaltschaften.

(3) Die am Netzwerk beteiligten Institutionen informieren sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum und stimmen die spezifischen Verfahren im Kinderschutz sowie strukturelle Fragen der jeweiligen Angebotsgestaltung und -entwicklung aufeinander ab. Das Netzwerk unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneter Weise insbesondere bei

1. der Erarbeitung und Weiterentwicklung der regionalen Kinderschutzkonzepte nach § 10,
2. der Entwicklung, Weiterentwicklung und Überprüfung fachlicher Handlungsleitlinien,
3. bereichsübergreifenden Planungen und strukturellen Vernetzungen,
4. der Umsetzung von Verfahrensabsprachen zu § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz sowie
5. der Erhebung, Bereitstellung und Übermittlung von Informationen im Kinderschutz.

(4) Zum Zwecke der zielgerichteten Zusammenarbeit sollen die Netzwerk Beteiligten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammenkommen. Die Sitzungen sollen auch der fachübergreifenden Qualifizierung der in Absatz 2 genannten Institutionen dienen.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die regionalen Netzwerke organisatorisch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begleiten, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Leistungsträgern und Institutionen im präventiven und intervenierenden Kinderschutz zu stärken. Dies kann insbesondere umfassen

1. die Organisation und Leitung der Netzwerktreffen,
2. den Informationstransfer innerhalb und außerhalb des Netzwerkes,
3. die Organisation fachübergreifender Fortbildungen und Fachveranstaltungen sowie
4. die Öffentlichkeitsarbeit und die Berichterstattung gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

Abschnitt 3 – Qualifizierung, Schutzkonzepte

§ 12

Qualifizierung

(1) Träger von Einrichtungen, Diensten und Angeboten im Sinne des § 5 Absatz 2 wirken darauf hin, dass die bei ihnen hauptamtlich tätigen Personen, die im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung unmittelbar im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, regelmäßig und in angemessenem Umfang an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen und ihnen ausreichend Zeit für Reflexion und Supervision eingeräumt wird.

(2) § 72 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

§ 13 Schutzkonzepte

(1) Träger von Einrichtungen, Diensten und Angeboten im Sinne des § 5 Absatz 2 sollen Standards und Verfahren zur Vorbeugung und Abwendung möglicher Beeinträchtigungen des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls von Kindern und Jugendlichen sowie zur Beteiligung und Beschwerde (Schutzkonzepte) entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen. Sie haben insbesondere zu gewährleisten, dass bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Personen haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftat verurteilt worden sind. § 72a Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Kinder und Jugendliche sollen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife an der Ausgestaltung und Verwirklichung der Schutzkonzepte beteiligt werden. Die Beteiligung hat in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu erfolgen. Dabei sind die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder Einwanderungsgeschichte zu berücksichtigen.

(3) § 45 Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(4) Vereine, Verbände und sonstige Organisationen, insbesondere im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich, die Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten, sollen auf die Umsetzung vergleichbarer Mindeststandards im Sinne von Absatz 1 hinwirken. Sie können sich zum Zwecke der Beratung an die Zentrale Stelle Kinderschutz gemäß § 8 wenden.

III. Datenschutz

§ 14 Datenschutz

(1) Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 4 bis 13 dieses Gesetzes zwingend erforderlich ist, dürfen die dort genannten Stellen personenbezogene Daten verarbeiten, abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung auch solche zur Einwanderungsgeschichte sowie Gesundheitsdaten. § 8 Landesdatenschutzgesetz gilt entsprechend.

(2) Ist zur Erfüllung der Aufgaben eine Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich, gilt § 4 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz auch für Personen, die keine Geheimnisträgerinnen oder Geheimnisträger im Sinne des § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz sind, entsprechend.

(3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stelle, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt. Diese Stelle kann auch gemeinsam mit anderen Stellen datenschutzrechtlich verantwortlich sein.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst¹

§ 15b des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 747), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 409, 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „mit den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28 zum BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976), zuletzt geändert am 15. Mai 2008 (BAnz. S. 2326) – Kinder-Richtlinien –“ durch die Wörter „mit der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Juni 2015 (BAnz AT 18.08.2016 B1), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 21. März 2024 (BAnz AT 12.07.2024 B3) geändert worden ist,“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Ärzte“ durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Ärzten“ durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzten“ ersetzt.
- c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das für Gesundheit zuständige Ministerium legt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und nach Anhörung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern die Einzelheiten zum Inhalt und zur Form der Übermittlung von Daten fest.“

3. In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 4. Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz gilt entsprechend.“

Artikel 3 Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes²

Das Aufgabenzuordnungsgesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. November

¹ Ändert Gesetz vom 19. Juli 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 4

² Ändert Gesetz vom 12. Juli 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 12

2023 (GVOBl. M-V S. 870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 werden die Wörter „durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 726)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 796, 806)“ ersetzt.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(5)“ wird gestrichen.
 - c) Satz 2 des bisherigen Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe selbst getragenen Einrichtungen werden die Aufgaben nach Satz 1 vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen.“
3. In § 21 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 bis 3 und 5“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
4. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „20“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
5. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „20“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§§ 8, 18 und 20 Absatz 1 bis 4“ durch die Angabe „§§ 8 und 18“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den §§ 18 und 20 Absatz 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 18“ sowie die Angabe „2 325 081“ durch die Angabe „10 764“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
6. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Personalübergang aufgrund der Rückübertragung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe

(1) Mit der Übertragung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach den §§ 8 und 9 des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf das Land Mecklenburg-Vorpommern über. Betroffen davon sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Übergangs beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern die fachlichen Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß § 8 Absatz 2 des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes wahrnehmen. Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

(2) Für die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1 sind die Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die nach den Regelungen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder am Tag vor dem Übergang bestehende Eingruppierung, die erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung sowie die bereits bis zum Übergang zurückgelegte Stufenlaufzeit durch den Übergang unberührt bleiben,
2. in Fällen, in denen das zum Zeitpunkt des Übergangs maßgebliche monatliche Tabellenentgelt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst einschließlich ständiger Entgeltbestandteile nach dem Tarifüberleitungsvertrag-VKA höher ist als das nach dem für das Land geltenden Tarifverträgen zu bestimmende monatliche Entgelt einschließlich ständiger Entgeltbestandteile nach dem Tarifüberleitungsvertrag der Länder, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine abschmelzende Zulage in Höhe der Differenz erhalten und in diese Zulage alle Erhöhungen des monatlichen Entgelts einschließlich ständiger Entgeltbestandteile gleich welchen Rechtsgrundes angerechnet werden,
3. bei der Berechnung der nach § 34 Absatz 3 des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder maßgeblichen Beschäftigungszeit die beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern am Tag vor dem Übergang errechneten Zeiten übernommen werden,
4. bisherige einzelvertragliche Regelungen der Tarifbeschäftigten zur Inanspruchnahme von Teilzeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBI. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1174, 1178) geändert worden ist, vom Land Mecklenburg-Vorpommern übernommen werden und
5. im Übrigen die Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder, sowie der Tarifverträge gelten, die diesen ergänzen, ändern oder ersetzen, in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Mecklenburg-Vorpommern jeweils gilt, solange der Arbeitgeber hieran gebunden ist.“.
7. Der bisherige § 29a wird § 29b und die Wörter „vom 5. Dezember 2006 (BGBI. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (BGBI. I S. 254)“ werden durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBI. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 387)“ ersetzt.
8. § 30 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes³

Das Kommunalsozialverbandsgesetz vom 17. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 611, 615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

³ Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2170 - 4

1. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
3. § 12 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Land erstattet dem Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern die finanziellen Mehraufwendungen, die ihm durch die Erfüllung der mit dem Aufgabenzuordnungsgesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. November 2023 (GVOBl. M-V S. 870) geändert worden ist, übertragenen Aufgabe des Erlasses von Widerspruchsbescheiden nach dem Landesblindengeldgesetz entstehen.“

Artikel 5

Änderung des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes⁴

Das Landesjugendhilfeorganisationsgesetz vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 158), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2024 (GVOBl. M-V S. 87, 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „erläßt“ durch das Wort „erlässt“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Satzung regelt insbesondere

 1. den Umfang des Beschlussrechts des Jugendhilfeausschusses,
 2. die Zahl der nach § 71 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,
 3. die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe,
 4. den Umfang des Antragsrechts des Jugendhilfeausschusses an die Vertretungskörperschaft,
 5. die Beteiligung freier Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Jugendhilfeausschuss“.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ und das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.

- d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.“

- e) In Absatz 4 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ und das Wort „Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Mitglieds“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „ein Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertretung“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Das vorsitzende Mitglied“ und die Wörter „sein Stellvertreter“ durch die Wörter „dessen Stellvertretung“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 werden die Wörter „ein Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertretung“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Landrätin oder der Landrat oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung,
2. die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung,
3. eine Richterin oder ein Richter des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichts, die oder der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des zuständigen Landgerichts bestellt wird,
4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der jeweiligen Agentur für Arbeit bestimmt wird, sowie eine Vertretung des jeweiligen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
5. eine Vertretung der Schulen, die vom zuständigen Schulamt bestimmt wird,
6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestimmt wird,

⁴ Ändert Gesetz vom 23. Februar 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 2

7. eine Vertretung der Jugendorganisationen, die durch den jeweiligen Stadt- oder Kreisjugendring bestimmt wird, sofern dem Jugendhilfeausschuss nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen Stadt- oder Kreisjugendringes angehört, sowie
8. eine Vertretung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummer 1 bis 8 ist durch eine entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen sachverständige Personen und junge Menschen an den Beratungen beteiligen.

(4) Die Satzung des Jugendamtes kann vorsehen, dass durch die Vertretungskörperschaft bis zu drei weitere Mitglieder mit beratender Stimme für die Dauer der Wahlperiode berufen werden können. Unter diesen Mitgliedern soll mindestens eine Person sein, die die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder Einwanderungsgeschichte vertritt.“

5. In § 7 Satz 4 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist das Land Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe richten sich nach den Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch, dieses Gesetzes und weiterer Rechtsvorschriften.“

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Landesjugendamt, Verordnungsermächtigung

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe richtet das Land ein Landesjugendamt beim Landesamt für Gesundheit und Soziales ein. Die Aufgaben des Landesjugendamts werden gemäß § 70 Absatz 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts wahrgenommen.

(2) Das für Jugend zuständige Ministerium wird, soweit dies nicht von dessen Ressortzuständigkeit umfasst ist, im Einvernehmen mit dem für Kindertagesförderung zuständigen Ministerium, ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zur Organisation des Landesjugendamts zu regeln. Der Landesjugendhilfeausschuss und die Leitung der Verwaltung des Landesjugendamts sind vorab zu hören. Die Rechtsverordnung soll Bestimmungen treffen über

1. die Wahrnehmung der Aufgaben durch das zweigliedrige Landesjugendamt,

2. die Wahl des vorsitzenden Mitglieds des Landesjugendhilfeausschusses und einer oder mehrerer Stellvertretungen,
3. die Beschlussfähigkeit des Landesjugendhilfeausschusses,
4. Ausschlussgründe und das Verfahren bei Besorgnis der Befangenheit von Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses.

§ 10 Absatz 5 bleibt unberührt.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Landesjugendhilfeausschuss“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben. Er beschließt im Rahmen der für die Erfüllung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Verfügung stehenden Mitteln sowie nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 2 über die Angelegenheiten der Jugendhilfe mit Ausnahme der laufenden Geschäfte. Insbesondere vor dem Erlass von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, die die Kinder- und Jugendhilfe betreffen, ist er frühzeitig durch die Landesregierung zu beteiligen.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Ausschluß“ durch das Wort „Ausschluss“ und das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Landesjugendhilfesausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des vorsitzenden Mitglieds an:

1. sechs nachweislich in der Kinder- und Jugendhilfe erfahrene Personen, die von der Obersten Landesjugendbehörde benannt werden,
2. sechs von den auf Landesebene wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagende Personen,
3. drei von den kommunalen Spitzenverbänden vorzuschlagende Personen.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „ein Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertretung“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertretungen“ und das Wort „Jugendhilfeausschuss“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind:

1. die Leitung der Verwaltung des Landesjugendamtes,
2. eine Vertretung des für Jugend zuständigen Ministeriums und, soweit dies nicht von dessen Ressortzuständigkeit umfasst ist, eine zusätzliche Vertretung des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums,
3. eine durch die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord, benannte Vertretung der Arbeitsverwaltung,
4. eine durch das für berufliche Schulen zuständige Ministerium benannte Vertretung,
5. eine durch das für allgemeinbildende Schulen zuständige Ministerium benannte Vertretung der Schulverwaltung,
6. eine durch das für Gesundheit zuständige Ministerium benannte, in der Kinder- und Jugendgesundheitspflege erfahrene Vertretung der Ärzteschaft,
7. eine durch das für Justiz zuständige Ministerium benannte Vertretung der Justizverwaltung,
8. eine durch das für Inneres zuständige Ministerium benannte Vertretung der Kommunalaufsichtsbehörde,
9. eine durch den Sozialausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern benannte Vertretung,
10. eine Vertretung des Landesjugendringes, sofern dem Jugendhilfeausschuss nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesjugendringes angehört sowie
11. eine Vertretung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Durch die Oberste Landesjugendbehörde können bis zu drei weitere Mitglieder mit beratender Stimme für die Dauer der Amtsperiode berufen werden. Unter diesen Mitgliedern soll mindestens eine Person sein, die die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder Einwanderungsgeschichte vertritt.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummer 3 bis 10 ist durch die jeweils zuständige Stelle eine Stellvertretung zu benennen.

(3) Der Landesjugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen sachverständige Personen und junge Menschen an den Beratungen beteiligen.“

11. § 13a wird § 14.

12. Die Überschrift des 3. Abschnittes wird wie folgt gefasst:

„3. Abschnitt Oberste Landesjugendbehörde“.

13. § 14 wird § 15 und wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Oberste Landesjugendbehörde ist das für Jugend zuständige Ministerium und, soweit dies nicht von dessen Ressortzuständigkeit umfasst ist, das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind

1. das Jugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,
2. das Landesjugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Gebiet mehrerer Jugendämter oder auf Landesebene tätig ist,
3. die Oberste Landesjugendbehörde in allen übrigen Fällen.

(2) Als anerkannt gelten über den § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus

1. die in der LIGA der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
2. die Bezirks- und Ortsteile dieser Verbände sowie die ihnen angehörenden Träger der freien Jugendhilfe,

wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung bereits am 31. Dezember 1991 vorlagen.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern“ gestrichen.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „anlässlich“ durch das Wort „anlässlich“, das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“, das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ und das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern“ gestrichen.

16. In § 18 werden die Wörter „jeden Jugendlichen“ durch die Wörter „jede jugendliche Person“ ersetzt.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Jugendlichen“ durch die Wörter „der jugendlichen Person“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn
 1. die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,
 2. die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die weltanschauliche Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder der ihr anvertrauten jugendlichen Person mit dessen oder deren Selbstbestimmungsrecht und mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung zu vereinbar ist,
 3. die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das Wohl des Kindes oder der jugendlichen Person nicht gefährdet ist,
 4. die Pflegeperson nicht über ausreichende Einkünfte verfügt,
 5. nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder die jugendliche Person und die in ihrer Wohnung lebenden Personen vorhanden ist oder
 6. die Pflegeperson mit der Betreuung dieses Kindes oder dieser jugendlichen Person überfordert ist.“

18. In § 20 Satz 2 wird das Wort „Jugendlichen“ durch die Wörter „der jugendlichen Person“ ersetzt.

19. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „Mitarbeitern“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ und die Wörter „den Jugendlichen“ durch die Wörter „die jugendliche Person“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Jugendlichen“ durch die Wörter „der jugendlichen Person“ und die Wörter „des Jugendlichen“ durch die Wörter „der jugendlichen Person“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 87a“ die Angabe „Absatz 2“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Jugendbehörden“ durch die Wörter „zuständigen Behörden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 87a“ die Angabe „Absatz 3“ eingefügt und die Wörter „zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem“ durch die Wörter „Wohlfahrtsverband, dem“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „daß“ durch das Wort „dass“, das Wort „Jugendliche“ durch die Wörter „jugendliche Personen“, das Wort „Jugendlichen“ durch die Wörter „jugendlichen Personen“ sowie die Wörter „zentralen Träger der freien Jugendhilfe“ durch das Wort „Wohlfahrtsverband“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „des § 45 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „der §§ 45, 45a“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

f) Absatz 6 wird Absatz 5.

21. § 22a wird § 23.

22. Nach § 23 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:

„6. Abschnitt – Weitere Aufgaben und Befugnisse nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch

§ 24

Zuständigkeiten der Verwaltung des Landesjugendamtes

Die Verwaltung des Landesjugendamtes ist zuständig für

1. die Verteilung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer nach § 42b Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 25,
2. die Anerkennung von Vormundschaftsvereinen nach § 54 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. die Kostenerstattung nach den §§ 89, 89a Absatz 2, 89b Absatz 2, 89c Absatz 3, 89d und 89e Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 26 und
4. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 25

Verteilung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer

(1) Die Verwaltung des Landesjugendamtes weist unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer gemäß § 24 Nummer 1 den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen einer festzulegenden Aufnahmequote zu. Sofern die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe der jungen Menschen dies gebieten, ist eine Abweichung von dieser Aufnahmequote möglich.

(2) Die Festlegung der Aufnahmequote durch die Verwaltung des Landesjugendamtes soll in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. Dabei sollen insbesondere einwohnerbezogene Kriterien zugrunde gelegt werden.

§ 26**Vorgaben im Rahmen der Kostenerstattung**

Die Verwaltung des Landesjugendamtes kann im Rahmen der Kostenerstattung gemäß § 24 Nummer 3 Vorgaben für die Rechnungslegung und zur Mitwirkungspflicht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe machen. Auf Anforderung des Landesjugendamtes sind die geltend gemachten Einzelaufwendungen nachzuweisen und zu erläutern.“

23. Der bisherige Abschnitt 6 wird Abschnitt 7 und wie folgt gefasst:

„7. Abschnitt – Durchführungsbestimmungen**§ 27****Verfahrensvorschriften**

(1) Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, gelten für seine Durchführung sowie für Fördermaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Das für Jugend zuständige Ministerium und, soweit dies nicht von dessen Ressortzuständigkeit umfasst ist, das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium erlassen die zur Durchführung der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 28**Verordnungsermächtigung**

(1) Das für Jugend zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu treffen über

1. die Zuständigkeiten nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutter-schutzgesetz sowie
2. die Festsetzung der Pauschalbeträge gemäß § 39 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Regelung nach Satz 1 Nummer 2 ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(2) Das für Jugend zuständige Ministerium ist zuständig für die Festsetzung des Barbetrages gemäß § 39 Absatz 2 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Festsetzung erfolgt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.“

Artikel 6**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes⁵**

Die §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644),

das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

„§ 2

Zuständige Stelle nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sowie Verwaltungsbehörde nach § 10 Absatz 3 des Unterhaltsvorschussgesetzes sind die Landrätinnen und Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.“

§ 3

Widerspruchsbehörde im Sinne des § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung ist das Landesjugendamt.“

Artikel 7**Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes⁶**

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. M-V S. 30, 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ durch die Wörter „das Landesjugendamt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ durch das Wort „Landesjugendamt“ ersetzt.

cc) Die Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ durch die Wörter „Das Landesjugendamt“ ersetzt.

2. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ durch die Wörter „Landesjugendamt“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes⁷**

In § 9 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 366) werden die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „für Soziales zuständige Ministerium“ und die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.

⁵ Ändert Gesetz vom 21. Dezember 1999; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2163 - 2

⁶ Ändert Gesetz vom 4. September 2019; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 5

⁷ Ändert Gesetz vom 18. Dezember 2017; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 806 - 4

Artikel 9
Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes⁸

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 287), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 791, 794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Kinder- und Jugendarbeit“ durch das Wort „Jugendarbeit“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Jugendarbeit“.**

- b) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 3, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Kinder- und Jugendarbeit“ durch das Wort „Jugendarbeit“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung des Jugendrechtsübertragungsgesetzes⁹

Das Jugendrechtsübertragungsgesetz vom 4. Februar 1997 (GVOBl. M-V S. 52), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Juli 2010

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 16. Dezember 2025

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport**
Stefanie Drese

(GVOBl. M-V S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium“ durch die Wörter „Jugend zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Die Landräte“ durch die Wörter „Die Landrätinnen und Landräte“ und die Wörter „die Oberbürgermeister“ durch die Wörter „die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister“ sowie die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

Artikel 11
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

⁸ Ändert Gesetz vom 7. Juli 1997; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 3

⁹ Ändert Gesetz vom 4. Februar 1997; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 216 - 1